

ZH_OBERGERICHT LZ190025 vom 30. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ190025

FR: ZH_OBERGERICHT LZ190025 du 30 mars 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LZ190025 del 30 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Am 6. Juni 2019 reichte die Berufungsklägerin A. _____ unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes D. _____ vom 4. März 2019 sowie einer (zerrissenen und wieder zusammengeklebten) Vollmacht ihrer Tochter C. _____, geboren am tt. Juli 1996, am Bezirksgericht Horgen Klage gegen den Beklagten und Berufungsbeklagten 1 (fortan Beklagter) auf Zahlung von Mündigenunterhalt in der Höhe von insgesamt Fr. 24'000.– und Abänderung des Eheschutzurteils bzw. Anordnung einer vorsorglichen Massnahme ein. Gleichzeitig ersuchte sie um Sistierung des Scheidungsverfahrens vor dem Einzelgericht im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Uster (Geschäfts-Nr. FE180296-I). Sodann beantragte sie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters (Urk. 1 – 5/1-6). Am 12. Juni 2019 teilte die Vorinstanz A. _____ telefonisch mit, dass der Antrag auf Abänderung des Eheschutzurteils am Bezirksgericht Uster einzureichen sei, da das angerufene Gericht nicht zuständig sei. A. _____ ihrerseits führte aus, die Tochter C. _____ wolle kein Verfahren gegen ihren Vater, d.h. den Beklagten, führen, weshalb sie dies tun müsse (Urk. 6). In der Folge ersuchte die Vorinstanz C. _____ mit Schreiben vom 4. Juli 2019, dem Gericht zu erklären, ob sie wolle, dass ihre Mutter sie im Verfahren betreffend Mündigenunterhalt vertrete. Diesfalls habe sie eine neue Vollmacht einzureichen (Urk. 7). C. _____ liess sich innert der 10-tägigen Frist nicht vernehmen. In der Folge wurde A. _____ in der Verfügung vom 23. September 2019 als Klägerin und C. _____ als Verfahrensbeteiligte aufgenommen. Die Verfügung lautet wie folgt (Urk. 9 S. 5 f. = Urk. 19 S. 5 f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.